Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B ►C1 **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. April 2004

zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG hinsichtlich der Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von frischem Geflügelfleisch in der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1650)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/436/EG) ◄

(ABl. L 189 vom 27.5.2004, S. 47)

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 92 vom 12.4.2005, S. 1 (2004/436/EG)

▼B
▼C1

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG hinsichtlich der Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung von frischem Geflügelfleisch in der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1650)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/436/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ([2]) enthält die allgemeinen Tiergesundheitsbedingungen für Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft.

(2) Die Entscheidung 94/984/EG der Kommission ([3]) legt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern fest.

(3) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates ([4]) enthält die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen und Artikel 11 enthält bereits einige Durchfuhrbestimmungen wie beispielsweise die Verwendung von ANIMO-Nachrichten und des gemeinsamen Veterinäreinfuhrdokuments.

(4) Um die Seuchenlage in der Gemeinschaft zu sichern, muss jedoch weiter gewährleistet sein, dass Sendungen von frischem Geflügelfleisch bei Durchfuhr durch die Gemeinschaft mit den für zugelassene Länder geltenden Tiergesundheitsbedingungen bei der Einfuhr hinsichtlich der betreffenden Arten übereinstimmen.

(5) Die Entscheidung 79/542/EG des Rates vom 21. Dezember 1979 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft ([5]) wurde vor kurzem geändert, um Durchfuhrbedingungen und eine Ausnahmeregelung für die Durchfuhr zwischen verschiedenen Teilen Russlands aufzunehmen, wobei

([1]) ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
([2]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG (ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17).
([3]) ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/118/EG (ABl. L 36 vom 7.2.2004, S. 34).
([4]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
([5]) ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/372/EG der Kommission (ABl. L 118 vom 23.4.2004, S. 45).

▼C1

auf die spezifischen Grenzkontrollstellen für letztere Regelung Bezug genommen wird.

(6) In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen ist deutlich geworden, dass die Vorlage der im Ausfuhrland ausgestellten Original-Veterinärdokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG an der Grenzkontrollstelle zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Bestimmungsdrittlands nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass die Tiergesundheitsbedingungen für die sichere Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich erfüllt sind. Daher sollte ein besonderes Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung erstellt werden, die bei der Durchfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu verwenden ist.

(7) Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Bedingung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG geklärt werden, dass die Durchfuhr nur aus Drittländern erlaubt ist, deren Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden dürfen, indem auf die Liste der Drittländer im Anhang der Entscheidung 94/984/EG verwiesen wird.

(8) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads und der Tatsache, dass die Witterungsverhältnisse die Verwendung einiger Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erlauben, sollten jedoch besondere Bedingungen für die Durchfuhr von Sendungen durch die Gemeinschaft von und nach Russland vorgesehen werden.

(9) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission [1] enthält ein Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen und die für die Kontrollen solcher Durchfuhren zuständigen Grenzkontrollstellen sollten unter Berücksichtigung dieser Entscheidung präzisiert werden.

(10) Die Entscheidung 94/984/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/984/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

‚Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Geflügelfleisch für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teil eines Drittlands, das in der Liste in Anhang I dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aufgeführt ist;

b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsbedingungen gemäß dem Tiergesundheitsteil der Musterbescheinigung, Teil A oder B, in Anhang II Teil 2;

[1] ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/273/EG (ABl. L 86 vom 24.3.2004, S. 21).

▼C1

c) sie müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster C in Anhang II Teil 2 erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;

d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.‘

2. Folgender Artikel 1b wird eingefügt:

‚Artikel 1b

(1) Abweichend von Artikel 1a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EG mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;

b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel ‚NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND‘ versehen;

c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;

d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.

(2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.‘

3. Die Anhänge werden in Übereinstimmung mit dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 1 Nummer 1 sowie der Anhang gelten erst ab 1. Januar 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼C1

ANHANG

Anhang II Teil 2 der Entscheidung 94/984/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgende Musterbescheinigung C wird hinzugefügt:

„ **MUSTER C**
(Durchfuhr und/oder Lagerung)
MUSTER TRANSIT/STORAGE

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	**VETERINÄRBESCHEINIGUNG** für die [Durchfuhr] [Lagerung] (2) (7) von frischem Geflügelfleisch (1) in der Europäischen Gemeinschaft Nr. (3) ORIGINAL
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	**3. Herkunft des Fleisches** (4) 3.1. Name und ISO-Code des Landes: ..... 3.2. Gebietscode: .....
5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches bei [Durchfuhr]/[Lagerung] (7) 5.1. Lagerung im: Mitgliedstaat der EU: ..... Name und Anschrift des Betriebs (5) (10): .... 5.2. Endbestimmungsdrittland nach Durchfuhr, Lagerung (10): .... Namen und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Ausgangs aus der Gemeinschaft (10):	**4. Zuständige Behörde** 4.1. Ministerium: ..... 4.2. Dienststelle: .... 4.3. Örtliche/Regionale Behörde: .... **6. Ort des Verladens zur Ausfuhr** ....
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (6) 7.1. [LKW] [Eisenbahnwaggon] [Schiff] [Flugzeug] (7) 7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:	7.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung (8): ....

8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

8.1. Fleisch von: ..... *(Tierart)*

8.2. Temperaturbedingungen des Geflügelfleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren (5)

8.3. Einzelkennzeichnung des Geflügelfleisches in dieser Sendung:

Art der Teilstücke (8)	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl der Pack-/ Teilstücke	Nettogewicht (kg)
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus		
			Insgesamt		

▼C1

9. Tiergesundheit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Geflügelfleisch:

9.1. aus einem Land oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG zugelassen war, und

9.2. mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Musterbescheinigungen A/B (7) in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 94/984/EG übereinstimmt und

9.3. von Geflügel stammt, das am ..... oder zwischen dem ..... (9) geschlachtet und verarbeitet wurde.

10. Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in ....., am .....

(Amtssiegel) (11)

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (11)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

(1) Als frisches Geflügelfleisch gelten alle genusstauglichen Teile von Hausgeflügel, Truthühnern, Perlhühnern, Gänsen und Enten, die außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in einer kontrollierten Atmosphäre verpacktes Fleisch muss ebenfalls von einer Bescheinigung nach diesem Muster begleitet sein.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.

(3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.

(4) Land und Beschreibung des Gebiets gemäß dem Anhang der Entscheidung 94/984/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung).

(5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte eingefügt werden.

(6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.

(7) Zutreffendes angeben.

(8) Gegebenenfalls ausfüllen.

(9) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.

(10) Gegebenenfalls ausfüllen.

(11) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.

“